

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen
für die Erhaltung von Reetdächern (Weichdächer)
in der Gemeinde Borstel-Hohenraden**

vom 8. Juni 1989

Änderungen:

1. Nachtrag vom 20.09.1994
2. Nachtrag vom 02.05.2002

Reetdächer sind der Ausdruck niederdeutscher Bau und Wohnkultur vergangener Jahrhunderte, die sich heute nur noch in wenigen Objekten sichtbar darstellt. Diese Zeugen der Vergangenheit nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten, ist eine wichtige kulturelle Aufgabe. Die Gemeinde Borstel-Hohenraden beabsichtigt, durch die Gewährung von Zuschüssen den Eigentümern von Reetdachgebäuden einen Anreiz zu geben, diese Bedachungsweise zu bewahren und damit einen Beitrag zur Erhaltung dieser alten Bau und Wohnkultur zu leisten. Die zur Verwirklichung dieser Zielsetzung von der Gemeinde Borstel-Hohenraden bereitzustellenden Mittel sollen nach folgenden Richtlinien vergeben werden:

I. Gegenstand der Förderung

Für die Erhaltung von Reetdächern werden von der Gemeinde Borstel-Hohenraden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt. Förderungswürdig in diesem Sinne sind alle Gebäude, die von ihrer Bauform her als typische Reetdachhäuser angesprochen werden können. Reetdachgebäude, die in der Vergangenheit mit einer Hartbedachung versehen worden sind und jetzt wieder auf eine Weichbedachung (Reetdach) umgestellt werden sollen, sind ebenfalls förderungswürdig.

Reetdächer, die nach Veröffentlichung dieser Richtlinien erstellt werden, können nicht gefördert werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reetdächer, die durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört werden und im alten Stil wiederaufgebaut werden.

Moderne Gebäude, die aus modischen Gründen ein Reetdach erhalten haben, werden nicht gefördert.

II. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit erhaltenswürdigen Reetdächern. Den Eigentümern werden Nutzungsberechtigte gleichgestellt, wenn sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung dem Grundstückseigentümer zur Unterhaltung des zu fördernden Objekts verpflichtet sind.

III. Förderungsvoraussetzungen

1. Durch die Gewährung von Zuschüssen soll erreicht werden, daß Reetdächer in der vorhandenen Substanz erhalten bleiben und auf andere Bedachungsarten bereits umgestellte Gebäude wieder auf ihre ursprüngliche Bedachung (Weichbedachung) zurückgeführt werden.

Es können gefördert werden:

- a) die Erneuerung des gesamten Daches,
- b) die Erneuerung von Teilen des Daches.

2. Die Gemeinde kann die Zuschußgewährung von sonstigen Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

3. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

4. Evtl. notwendige Genehmigungen nach dem Bauordnungsrecht oder Genehmigungen nach dem Denkmalschutzgesetz bzw. sonstigen Vorschriften werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

IV. Höhe der Förderung

1. Die Gemeinde Borstel-Hohenraden stellt zur Förderung der vorerwähnten Zwecke im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Betrag in Höhe von maximal 5.000, EUR pro Haushaltsjahr zur Verfügung.

2. Die Gemeinde Borstel-Hohenraden beteiligt sich an den Kosten der Dacherneuerung in der Regel mit einem Zuschuß in Höhe von 40% der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Der Förderungshöchstbetrag wird auf maximal 5.000, EUR pro Förderungsobjekt innerhalb von 10 Jahren begrenzt.

3. Der Zuschußempfänger hat sich zu verpflichten, das Reetdach mindestens 10 Jahre zu erhalten. Für den Fall, daß diese Verpflichtung aus vom Zuschußempfänger zu vertretenden Gründen nicht befolgt wird, ist der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Zuschuß ist auch zurückzuzahlen, wenn durch einen Eigentümerwechsel innerhalb der Zehnjahresfrist eine Rechtsnachfolge eintritt; es sei denn, der Rechtsnachfolger übernimmt die Verpflichtungen aus diesen Richtlinien. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das geförderte Objekt innerhalb des genannten Zeitraumes durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wird.

V. Antrags und Bewilligungsverfahren

1. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht und beschieden worden sind.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Bauvorlagen oder der Baugenehmigungen. Falls keine Baugenehmigung notwendig ist, eine Baubeschreibung, aus der der Umfang der zu fördernden Maßnahme erkennbar ist und ein Lageplan,
- b) ein Kostenvoranschlag bzw. Angebote der ausführenden Firmen,
- c) eine Erklärung des Antragstellers, durch die er die Bedingungen dieser Richtlinien anerkennt.

3. Der Antrag auf Bezuschussung muß der Gemeinde Borstel-Hohenraden mindestens 4 Monate vor Beginn des betroffenen Haushaltsjahres vorliegen.

4. Die Bezuschussung von Anträgen erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge. Anträge für förderungsfähige Gebäude im Sinne dieser Satzung, die im Kulturkataster des Kreises für die Gemeinde Borstel-Hohenraden erfaßt sind, genießen in der Förderungsreihenfolge Vorrang.

Über Ausnahmen entscheidet der Finanzausschuß auf Empfehlung des Bauausschusses.

5. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet der Finanzausschuß auf Empfehlung des Bauausschusses.

6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Vorlage der Schlußrechnung sowie des Nachweises einer ausreichenden Versicherung.

Va Datenverarbeitungsbestimmungen

Die Gemeinde Borstel-Hohenraden ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinien personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch und Flurstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dinglich Berechtigte, Anschriften von Eigentümern und dinglich Berechtigten zu verarbeiten.

Die entsprechenden Daten können gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) aus Liegenschafts- und Grundbüchern, Teilungsgenehmigungen, Vorkaufsrechtsdateien, Baugenehmigungsunterlagen und Katasterplänen erhoben werden.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern / Behörden übermitteln lassen oder aus den eigenen Bau und Grundstücksakten entnehmen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDStG) vom 30. Oktober 1991.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.88 in Kraft.

Borstel-Hohenraden, den 8. Juni 1989

Gemeinde Borstel-Hohenraden
Der Bürgermeister

Sellhorn